

Reglement über die Siedlungsentwässerung

(Abwasserreglement)

vom 26. April 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES.....	3
Art. 1	Gemeindeaufgaben	2
Art. 2	Genereller Entwässerungsplan	3
Art. 3	Öffentliche Abwasseranlagen	3
Art. 4	Private Abwasseranlagen	4
Art. 5	Vorzeitige Erstellung	4
Art. 6	Übernahme privater Abwasseranlagen	4
Art. 7	Aufsicht über die Abwasseranlagen	5
Art. 8	Finanzierung	5
II.	DER UMGANG MIT ABWASSER	5
Art. 9	Definition von Abwasser	5
Art. 10	Entwässerungssystem	6
Art. 11	Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser	6
Art. 12	Unverschmutztes Abwasser	6
Art. 13	Verschmutztes Niederschlagswasser	7
Art. 14	Einleitbedingungen für Abwässer	7
Art. 15	Industrielle und gewerbliche Abwässer	8
Art. 16	Öl- und Fettabscheider	8
Art. 17	Einzelreinigungsanlagen	8
Art. 18	Grundstückentwässerung	9
Art. 19	Bau- und Betriebsvorschriften	10
III.	BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN	11
Art. 20	Bewilligungsgesuch	11
Art. 21	Kontrolle, Abnahme und Unterhaltsarbeiten	11
Art. 22	Bewilligungsgebühr	12
Art. 23	Sicherstellung	12
IV.	BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN	12
Art. 24	Grundsätze	12
Art. 25	Anschlussgebühr für bestehende und neue Bauten	13
Art. 26	Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbauten sowie bei Nutzungsänderungen	14
Art. 27	Benützungsgebühren	14
Art. 28	Ermittlung der Benützungsgebühr	15
V.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Art. 29	Strafen	15
Art. 30	Beschwerderecht	16
Art. 31	Übergangsbestimmung	16
Art. 32	Inkrafttreten	16

Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) der Gemeinde Schübelbach vom 26. April 2019

Die Gemeindeversammlung von Schübelbach,

gestützt auf

das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20),
die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) sowie das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGzGSchG, SRSZ 712.110) vom 19. April 2000
und die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (VVzGSchG, SRSZ 712.111)

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde erstellt, erneuert und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.
- 3 Die Gemeinde ist Mitglied des Zweckverbandes ARA Untermarch und des Zweckverbandes ARA Obermarch.

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan

- 1 Der Bau und die Anpassungen der Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen, Sonderbauwerke und Kläranlagen) enthält.
- 2 Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich der Abwasserentsorgung.
- 3 Das Erlassverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht. Die Erstellung eines Teil-GEP über ein bestimmtes Gemeindegebiet ist möglich.

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

- 1 Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgeschieden werden.
- 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.
- 3 Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

- 1 Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.
- 2 Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:
 - a) Abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
 - b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen;
 - c) Bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als privat erstellt wurden.
- 3 Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Art. 5 Vorzeitige Erstellung

- 1 Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.
- 2 Fehlt ein entsprechender Gemeindekredit, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.
- 3 Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Art. 6 Übernahme privater Abwasseranlagen

- 1 Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:
 - a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten.
 - b) einen minimalen Durchmesser (Lichtweite) von 20 cm aufweist, dem Stand der Technik (VSA Richtlinien) entspricht sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist. Die Prüfungs- und Übernahmekosten gehen zu Lasten der privaten Eigentümer.
 - c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen sowie im Kanalisationskataster dargestellt ist.

Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

- 1 Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen. Ausgenommen sind die Anlagen des Zweckverbandes ARA Untermarch und des Zweckverbandes ARA Obermarch.
- 2 Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m² ein Verzeichnis.
- 3 Für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz privater Abwasseranlagen ist der Inhaber zuständig. Entstehen infolge Vernachlässigung der Unterhaltspflicht Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht oder sind solche zu befürchten, mahnt der Gemeinderat den Inhaber. Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Mahnung die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vornehmen lassen.

Art. 8 Finanzierung

- 1 Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:
 - a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
 - b) Beiträge der Gemeinde;
 - c) allfällige Abgeltungen oder Beiträge des Kantons.
- 2 Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.
- 3 An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat 20 % leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen. Der Gemeinderat entscheidet darüber innert einem Jahr nach der Beitragszusicherung des Kantons.

II. DER UMGANG MIT ABWASSER

Art. 9 Definition von Abwasser

- 1 Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser, in der Kanalisation stetig abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.
- 2 Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzzfachstelle.
- 3 Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

Art. 10 Entwässerungssystem

- 1 Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.
- 2 Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten ist unabhängig vom vorhandenen System, das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten. Die Kosten für eine allfällige Systemanpassung müssen verhältnismässig sein.
- 3 Im Trennsystem wird verschmutztes Abwasser getrennt vom unverschmutzten Abwasser der ARA zugeleitet. Im Mischsystem wird unverschmutztes und verschmutztes Abwasser im gleichen Kanal abgeleitet.
- 4 Bestehende Liegenschaften, die neu mit dem Trennsystem erschlossen werden, sind spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme der neuen Erschliessungsanlage getrennt anzuschliessen. Der Gemeinderat kann den Anschluss verfügen, sofern dies zumutbar ist.

Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser

- 1 Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten. Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete, für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 2 Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:
 - a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, dichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist. Eine Befreiung von der Anschlusspflicht ist durch die zuständige kantonale Amtsstelle zu bestätigen.
 - b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind. Diese dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden.

Art. 12 Unverschmutztes Abwasser

- 1 Unverschmutztes Abwasser wie z.B. sauberes Niederschlagswasser ist gemäss GEP versickern zu lassen. Die Versickerung hat in der Regel auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann das unverschmutzte Abwasser mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Massgebend sind die übergeordneten Richtlinien^{1, 2, 3, 4}.
- 2 Sofern eine bestehende Liegenschaft noch im Mischsystem entwässert wird, ist bei einem wesentlichen Umbau eine Anpassung des Entwässerungssystems durchzuführen.
- 3 Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl-, Brunnen- und Quellenwasser usw.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle. Bestehende Anschlüsse von Sickerleitungen an die Schmutzwasserleitung sind zu entfernen. Auf Sickerleitungen zum Fassen von

Sickerwasser ist grundsätzlich zu verzichten. Falls trotzdem Sickerwasserleitungen eingesetzt werden, ist das anfallende Sickerwasser auf derselben Parzelle zurückzuversickern.

- 4 Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle und des zuständigen Bezirksamtes, sofern die Einleitung nach GEP nicht allgemein vorgesehen ist.

Art. 13 Verschmutztes Niederschlagswasser

- 1 Für verschmutztes Niederschlagswasser gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle, der Schweizer Normen² sowie weitere geltende Richtlinien¹. Grundsätzlich muss verschmutztes Niederschlagswasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen der ARA zugeleitet werden, wenn die ausreichende Kapazität der Anlagen nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die ARA nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.
- 2 Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der jeweiligen Wegleitung des Bundes zu erfolgen^{3,4}. Das Niederschlagswasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle über die Versickerung zu erstellen.
- 3 Das Ableiten von verschmutztem Abwasser aller Art aus Baustellen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates unter Einbezug allfälliger Fachstellen. Einleitungen von Baustellenabwasser in Regenabwasserleitungen oder direkt in ein Gewässer bedürfen der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

Art. 14 Einleitbedingungen für Abwässer

- 1 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutergewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen des GSchG und der GSchV.
- 2 Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
 - b) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut usw.;
 - d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Katzenstreu, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien usw.;

- e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.;
 - f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten (Verdünner, Unkrautvertilgungsmittel usw.) in schädlichen Konzentrationen.
- 3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
 - 4 Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht Art. 14 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend sind die Bestimmungen der GSchV.
- 2 Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen. Nötigenfalls kann die kantonale Gewässerschutzfachstelle auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.
- 4 Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sie sich als zu wenig wirksam erweist oder Auflagen nicht eingehalten sind.

Art. 16 Öl- und Fettabscheider

- 1 Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammsammler an die ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.
- 2 Garagenbetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.
- 3 Wo erhebliche Mengen fetthaltiger Abwässer anfallen (z.B. in lebensmittelverarbeitenden Betrieben wie Grossküchen, Schlachthäuser, Metzgereien, milchverarbeitende Betriebe, usw.) sowie im Falle von Abwässern aus Grosswäschereien, sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

Art. 17 Einzelreinigungsanlagen

- 1 Der GEP bestimmt die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind. Zudem legt er fest wie das Abwasser zu beseitigen ist.
- 2 Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, dem Stand der Technik entsprechende, private Einzelanlage gereinigt werden.

- 3 Die Erstellung und die Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 4 Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.
- 5 Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

Art. 18 Grundstückentwässerung

- 1 Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt und angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.
- 2 Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen, können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein.
- 3 Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht, trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.
- 4 Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.
- 5 Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Der frühere Zustand des Terrains muss wiederhergestellt werden.
- 6 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.
- 7 Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen.
- 8 Nicht mehr verwendete Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sind direkt am Kanal dicht und fachgerecht zu verschliessen. Befindet sich der öffentliche Kanal im Strassenbereich, hat der Verschluss des Anschlusses, um bestehende Verkehrsflächen nicht zu beeinträchtigen, mittels grabenlosem Verfahren zu erfolgen.

Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)^{1, 2, 5} zu beachten.
- 2 Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:
 - a) Einzelreinigungsanlagen sind jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20 % des Inhalts zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme und nach jeder Reinigung und grösserer Schlammmentnahme sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.
 - b) Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind mindestens vierteljährlich zu kontrollieren und ihre Rückstände sind nach Bedarf zu entleeren.
 - c) Das Abscheidegut dieser Anlagen, sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen, ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer eingebracht werden.
 - d) Die Entsorgung ist zu dokumentieren und während fünf Jahren aufzubewahren.
 - e) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser gefüllt sein.
 - f) Die speziellen Vorbehandlungsanlagen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.
- 3 Kontrollschächte dürfen nicht überbaut resp. überdeckt werden. Die Entfernung einer allfälligen Überdeckung geht zu Lasten des Grundstückeigentümers.
- 4 Bepflanzungen, Sträucher usw. sind von den Kontrollschächten so weit entfernt zu halten, dass Kontroll- und Unterhaltsarbeiten jederzeit ungehindert ausgeführt werden können.
- 5 Werden während der Bauphase Leitungen vorgefunden, die nicht im Abwasserkataster enthalten sind, müssen diese der Gemeinde umgehend gemeldet werden. Der Status (Herkunft, in Betrieb / ausser Betrieb) dieser Leitungen ist auf Kosten der Bauherrschaft mittels Kanalfernsehaufnahmen zu ermitteln. Die Gemeinde entscheidet anhand der Aufnahmen über das weitere Vorgehen.

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 20 Bewilligungsgesuch

- 1 Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe beizubringen.
- 2 Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art, Herkunft und Menge der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne beizulegen, und zwar:
 - a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals, der Anschlussleitungen sowie bestehender und neuer Schächte;
 - b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100, ev. 1:50 mit Kotierungen. Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien^{1, 2} zu erstellen;
 - c) Umgebungsplan mit Angabe aller Oberflächenbefestigungen, der Flächenanteile, den Neigungen und dem Hinweis auf die Regenwasserentsorgung sowie eventuelle Drainageleitungen;
 - d) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
 - e) allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Versickerungsanlagen, Retentionsanlagen, Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen wie z.B. Öl- und Fettabseidern, usw.;
 - f) allfällige Durchleitungsrechte sind zu belegen;
 - g) kubische Berechnung gemäss Norm SN 504 416 (SIA 416);
 - h) Kanal-TV Aufnahmen, Schachtprotokolle und Liegenschaftsentwässerungspläne von bestehenden und weiterverwendeten privaten Abwasserleitungen.

Art. 21 Kontrolle, Abnahme und Unterhaltsarbeiten

- 1 Die Vollendung der Entwässerungsanlagen ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen. Bereits eingedeckte Leitungen sind freizulegen. Bei Nichtbefolgung gehen die Kanalfernsehaufnahmen sowie weitere anfallende Kosten zulasten der Bauherrschaft.
- 2 Im Rahmen der Schlussabnahme sind der Gemeinde das Protokoll der Dichtheitsprüfung sowie zwei bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zulasten der Bauherrschaft in Auftrag geben. Die Planunterlagen sind zusätzlich digital in einem GIS-fähigen Datenformat sowie als PDF einzureichen.
- 3 Dem Gemeinderat und seinen Organen steht im Notfall jederzeit das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen nach vorheriger Mitteilung zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.

- 4 Die durch die Gemeinde oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer vor der Verantwortung der richtigen Ausführung.
- 5 Werden durch Kontroll- und Unterhaltsarbeiten Gartengestaltungen in Mitleidenschaft gezogen, welche die notwendige Zugänglichkeit der Kontrollschächte verhindern, haftet dafür der Grundeigentümer.

Art. 22 Bewilligungsgebühr

- 1 Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr im Rahmen der kantonalen Gebührenverordnung.
- 2 Für mehrmalige Prüfungen und Kontrollen werden die zusätzlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Art. 23 Sicherstellung

- 1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann der Gemeinderat eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kaution usw.) verlangen.
- 2 Zudem steht der Gemeinde für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Reglement über die Siedlungsentwässerung stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu.

IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN

Art. 24 Grundsätze

- 1 Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen:
 - a) eine einmalige Anschlussgebühr,
 - b) wiederkehrende Benützungsgebühren.

Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet und verstehen sich exkl. MWST.

- 2 Der Gemeinderat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.

- 3 Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Zahlungsausstände.
- 4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Beiträge und Gebühren mit einem Verzugszins belastet (hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen + 1 %, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).

Art. 25 Anschlussgebühr für bestehende und neue Bauten

- 1 Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlagen eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten.
- 2 Die Anschlussgebühr wird gestützt auf das Gebäudevolumen (GV) gemäss Norm SN 504 416 (SIA 416) und die Einwohnergleichwerte (EGW) gemäss VSA-Leitfaden⁵ errechnet.
- 3 Die Anschlussgebühren werden gemäss **Anhang „Gebührenordnung“** errechnet.
- 4 Die Anschlussgebühren für bestehende Bauten, welche vor 1969 erstellt wurden und neu an die Kanalisation angeschlossen werden, betragen 40 % der Anschlussgebühr für Neubauten.
- 5 Bei Anlagen, welche an die Kanalisation angeschlossen werden, jedoch weder eine Kubatur noch Einwohnergleichwerte aufweisen, werden die Anschlussgebühren durch den Gemeinderat oder durch ihn bezeichnete Amtsstelle anhand der anfallenden Abwassermenge eingeschätzt.
- 6 Leitet der Grundeigentümer das unverschmutzte Abwasser auf eigene Kosten unschädlich und nicht via öffentliche Kanäle (Schmutz- oder Regenwasser) ab, so kann die Anschlussgebühr im Verhältnis der angeschlossenen Flächen, jedoch um höchstens 30 % ermässigt werden.
- 7 Anschlussgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung erfolgt.
- 8 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.
- 9 Der Gemeinderat kann die Höhe der Anschlussgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Diese Gebührenanpassungen sind zu publizieren.
- 10 Die Anschlussgebühren werden mit der Bewilligung in Rechnung gestellt und sind vor Baufreigabe zu begleichen.

Art. 26 Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbauten sowie bei Nutzungsänderungen

- 1 Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung einer angeschlossenen Liegenschaft, sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der entsprechende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.
- 2 Bei An- und Umbauten, sowie bei Wiederaufbau infolge Gebäudeabbruchs, wird die erstellte Mehrkubatur und die Zunahme der Einwohnergleichwerte berechnet.
- 3 Bei Nutzungsänderungen werden die Anschlussgebühren neu berechnet. Dabei werden die Anschlussgebühren für die alte und neue Nutzung gemäss geltendem Reglement ermittelt und die Differenz (Mehrbetrag) nachträglich verrechnet.

Art. 27 Benützungsgebühren

- 1 Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benützungsgebühr gemäss Anhang „Gebührenordnung“ zu bezahlen.
- 2 Die Benützungsgebühr, bestehend aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr, hat die Kosten gemäss Abs. 1 zu decken.
- 3 Die Benützungsgebühr deckt insbesondere die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen. Als Verrechnungseinheit wird die Wasseruhr, unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Wohn- oder Gewerbeeinheiten oder anderer Anschlüsse, bezeichnet. Wo eine Wasseruhr fehlt, wird nach Verbrauchereinheiten in analogem Sinne, wie wenn eine Wasseruhr installiert würde, abgerechnet.
- 4 Für öffentliche und private Strassen und Plätze mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m² wird eine Pauschalgebühr gemäss Anhang Gebührenordnung erhoben, welche die Anschluss- und Benützungsgebühren abdeckt.
- 5 Der Gemeinderat kann die Höhe der Benützungsgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Diese Gebührenanpassungen sind zu publizieren.
- 6 Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer ist durch den Gemeinderat die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen.
- 7 Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels Gutachten zu erbringen.
- 8 Für Reinwasser, das der ARA zugeführt wird, wird die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zur reinen Schmutzabwassermenge mit einem Zuschlag bis max. 20 % belegt.
- 9 Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, legt der Gemeinderat die Benützungsgebühr fest. Die Gebühr wird entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt.

- 10 Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger.
- 11 Rückerstattungen der Grundgebühr pro rata werden erst bei Überschreiten von 6 Monaten übernommen.

Art. 28 Ermittlung der Benützungsgebühr

- 1 Die Benützungsgebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Ablesung der Wasseruhr berechnet. Die Wasserwerke und Wasserbezüger sind verpflichtet, die Daten über Wasserverbrauch der Gemeinde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen.
- 2 Sind ausnahmsweise keine Wasseruhren installiert, erfolgt die Berechnung pauschal gemäss Gebührenordnung.
- 3 Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet (wie z.B. für Kühlzwecke usw.), können mit Bewilligung des Gemeinderates eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Strafen

- 1 Mit Busse wird bestraft:
 - a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
 - b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 14);
 - c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 14);
 - d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 15 und 16);
 - e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 19).
- 2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- 3 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 30 Beschwerderecht

Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 31 Übergangsbestimmung

Dieses Reglement findet auf alle Baugesuche Anwendung, die nach dem Inkrafttreten eingereicht werden.

Art. 32 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement und der Anhang "Gebührenordnung" bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Siedlungsentwässerung vom 1. Januar 2005 mit den Anhängen 1 + 2 aufgehoben.
- 3 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ Richtlinie Regenwasserentsorgung, Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten, VSA (2002)

² Schweizer Norm Liegenschaftsentwässerung SN 592 000 (2012)

³ Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BUWAL (2002)

⁴ Richtlinie Entwässerung von Eisenbahnanlagen, BAV / BAFU (2014)

⁵ Leitfaden: Abwasserentsorgung im ländlichen Raum (2005) inkl. Anpassungen zum Leitfaden (2013)

An der Gemeindeversammlung beraten am 26. April 2019.

An der Urnenabstimmung angenommen am 20. Oktober 2019.

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. Januar 2020 mit RRB Nr. 50/2020.

Gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 126 vom 28. April 2020 tritt dieses Reglement per 1. Juni 2020 in Kraft.

Teilrevision vom 1. Dezember 2023:

An der Gemeindeversammlung beraten am 1. Dezember 2023.

An der Urnenabstimmung angenommen am 3. März 2024.



Gemeinderat Schübelbach

Der Präsident:

Othmar Büeler

Der Gemeindeschreiber:

Martin Müller

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am 28.5. 2024 mit Regierungs-
ratsbeschluss Nr. 406/2024.



Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:

André Rüegsegger

Der Staatsschreiber

Mathias E. Brun

Gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 198 vom 6. August 2024 tritt das revidierte
Reglement per 1. Januar 2025 in Kraft.

- Korrektur Art. 26 bezüglich Ermittlung der Anschlussgebühr bei Wiederaufbau infolge Gebäudeabbruch
- Anpassung Gebührenordnung bezüglich Benützungsgebühr pro m³ Frischwasserbezug